

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1933-1934)
Heft: 34-35

Artikel: Eine Richtigstellung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Richtigstellung

Herr W. I. Enders, Direktor der Alpine Western Electric Company, schweizerische Vertriebsstelle für Western Electric Tonfilmaufnahme- und Wiedergabeapparaturen, stellte fest, dass auf Grund von Publikationen in gewissen Fachzeitzungen erhebliches Missverständnis entstanden ist hinsichtlich des Ergebnisses einiger kürzlicher Entscheide von Gerichtshöfen in den Vereinigten Staaten in Verbindung mit durch Tochtergesellschaften von Warner Brothers gegen die Electrical Research Products angestrenzten Prozessen, welche letztere Gesellschaft in Amerika den Vertrieb von Western Electric Apparaturen besorgt.

Herr Enders legte uns den ganzen Sachverhalt dar, und aus seinen Erklärungen ergibt sich die Unrichtigkeit der veröffentlichten Berichte, wonach sich die erwähnten gerichtlichen Entscheide in irgend einer Weise auf die sogenannten « Service-Gebühren » beziehen, d. h. auf durch die Theaterbesitzer zu entrichtenden Zahlungen für den Unterhalt von Western Electric Wiedergabeapparaturen in den Theatern. Herr Enders teilte mit, dass diese Frage durch die gerichtlichen Entscheide nicht berührt wurde, und dass er glücklicherweise Gelegenheit hatte unlängst mit Herrn John E. Otterson, Präsident der Electrical Research Products Inc., in Verbindung zu treten, welcher zurzeit in Europa seine jährlichen Ferien verbringt, und von ihm eine klare Darlegung der ganzen Sachlage erhalten hat.

Gemäss den Mitteilungen des Herrn Enders erklärte Herr Otterson :

« Die vorläufigen Verbote in Verbindung mit dem vor dem Gericht in Delaware gegen die Electrical Research Products Inc. laufenden Prozesse beziehen sich auf 2 Bestimmungen aus den Verträgen dieser Gesellschaft. Die Lizenzvereinbarungen mit den Filmproduzenten enthalten eine Bestimmung, wonach die Produzenten ihre unter die Erpi-Lizenzen fallenden Filme nur auf von der Erpi gelieferten Wiedergabeapparaturen zur Vorstellung bringen können. Die Verträge mit den Theaterbesitzern verpflichten diese, Reparaturen und Ersatzteile von Erpi-Wiedergabeapparaturen nur von der Erpi zu beziehen. Das Gericht entschied, dass beide Bestimmungen ungesetzlich und ungültig sind.

» Beide Bestimmungen hatten in den Erpi-Verträgen lediglich auch nur eine formelle Bedeutung. Von Anfang an haben die Produzenten ihre Filme für die Wiedergabe auf anderen Apparaturen zugelassen, und die Theaterbesitzer haben von Anfang an ihre Ersatzteile auch von anderen Lieferanten als die Erpi bezogen.

» Der Entscheid beeinflusst in keiner Weise die anderen Bestimmungen in den Erpi-Vereinbarungen mit den Produzenten und den Theaterbesitzern ; diese Vereinbarungen bleiben voll in Kraft und Wirksamkeit. Die Erpi führt ihre Dienstvereinbarungen (sogenannte Service) mit den Theaterbesitzern weiter und bezieht auch die damit in Verbindung stehenden Entschädigungen. Der Entscheid bezieht sich nur auf die Vereinigten Staaten und beeinflusst in keiner Weise die in anderen Ländern abgeschlossenen Verträge ; ausserdem behandelt der Gerichtsentscheid nur die erwähnten zwei Punkte und unterliegt der Revision durch eine obere Instanz. »

Herr Enders ersucht uns, die Aufmerksamkeit des schweizerischen kinematographischen Gewerbes auf den vorstehenden Tatbestand zu lenken, sodass sich in dieser wichtigen Angelegenheit keine Missverständnisse und Verwechslungen ergeben.

